

# LEITFADEN FÜR VERANSTALTER\*INNEN FÜR EINLADUNGEN VON KÜNSTLER\*INNEN AUS DRITTSTAATEN FÜR AUFENTHALTE BIS ZU SECHS MONATEN

Version: 22. April 2025

Fragen der Mobilität von Kulturakteur\*innen spielen in der Arbeit der Österreichischen UNESCO-Kommission im Zusammenhang mit der [UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005](#) eine wichtige Rolle, insbesondere wo Mobilität als eine der Voraussetzungen für Kulturelle Vielfalt im Allgemeinen und für die in der Konvention vorgesehene Vorzugsbehandlung für Kulturakteur\*innen aus Ländern des „Globalen Süden“ zu sehen ist.

Im Rahmen dieser Aufgaben spielen Visa- und Aufenthaltsfragen eine wichtige Rolle. Dieser Leitfaden enthält Hinweise für **Veranstalter\*innen aus Kunst und Kultur**, die Künstler\*innen nach Österreich einladen möchten. Der Leitfaden ist ergänzend zu verstehen zur Informationswebseite: <https://mobility-arts-culture.at/>

Der Leitfaden ist aus unterschiedlichen Informationen aus diversen offiziellen Quellen zusammengestellt; die Texte sind teilweise 1:1 übernommen und stellen Originalzitate dar; die Quellen der Texte sind jeweils in den Fußnoten angegeben. Der Leitfaden soll eine Orientierung darstellen – es stellt keine Rechtsauskunft dar und ersetzt auch keine Rechtsberatung.

Vorausplanung .....	3
Beantragung der passenden Visakategorie und hinweise zu den Visaformularen.....	5
Beschäftigungsbewilligungen .....	7
Unterstützung im Antragsprozess .....	10
Erstellen der Einladungen und der notwendigen Dokumente.....	12
Betreuung während des Aufenthalts.....	19
Rechtsmittel und Unterstützung bei Beschwerden .....	20
Hilfestellung „Bona Fide“ Status.....	22

### **Kurz-Checkliste**

- Prüfen Sie, ob die eingeladene Person für die Einreise ein Visum benötigt.
- Wie lange möchte die eingeladene Person bleiben? Prüfen Sie, ob ein Visum ausreicht (bis zu 6-monatiger Aufenthalt) oder ob die Person einen Aufenthaltstitel benötigt. *In diesem Leitfaden finden Sie Informationen für Aufenthalte bis zu sechs Monate.*
- Welche Tätigkeit möchte die eingeladene Person ausüben? Selbstständig oder unselbstständig? Als Künstler\*in oder Kulturarbeiter\*in? Prüfen Sie, ob die Person z.B. eine Beschäftigungsbewilligung braucht oder ob eine Ausnahme für Sie relevant ist.
- Beachten Sie die lange Vorlaufzeit und die Kosten, die für ein Visum anfallen können (z.B. Gebühren, Übersetzung von Dokumenten).
- Unterstützen Sie die Künstler\*in oder Kulturarbeiter\*in in der Vorbereitung der notwendigen Dokumente.

Lesen Sie den vorliegenden Leitfaden zu Ihrer Orientierung. Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Beratungsleistungen von „Mobility Arts & Culture Austria“ unter [consultation@mobility-arts-culture.at](mailto:consultation@mobility-arts-culture.at) zur Verfügung. Weitere Informationen auf Deutsch und Englisch gibt es unter: [www.mobility-arts-culture.at](http://www.mobility-arts-culture.at).

## VORAUSSPLANUNG

---

### FRISTEN UND BEARBEITUNGSDAUER

Prüfen Sie vorab, ob Visumpflicht besteht: Bei beabsichtigter Arbeitsaufnahme wird ein Erwerbsvisum auch bei grundsätzlich möglicher visumfreier Einreise benötigt. Informationen, für welche Länder Visapflichten in Österreich bzw. im Schengen-Raum Visumpflicht bestehen, finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Inneres](#)<sup>1</sup>.

Achtung: Voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2025 müssen Staatsangehörige visumbefreiter Länder über eine ETIAS-Reisegenehmigung (= KEIN Visum) für die Einreise zwecks kurzfristigen Aufenthalts in die meisten europäischen Länder verfügen.<sup>2</sup>

Die mit einer Visaerteilung verbundenen Prozesse können aufwändig sein. Generell gilt: **Je früher**, vollständiger und umfassender die eingeladenen Künstler\*innen und die Vertretungsbehörden informiert sind und je früher alle notwendigen Anträge mit den geforderten Dokumenten gestellt werden, desto besser. Versuchen Sie im Regelfall den Künstler\*innen sechs Monate vor dem Auftritt bzw. der notwendigen Anreise die notwendigen Informationen, Einladungen und Dokumente zur Verfügung zu stellen und so früh als möglich Kontakt zu den zuständigen Stellen zu etablieren.

- **Schengenvisa / Visum C:** Reisevisum für Aufenthalte bis zu drei Monaten, Anträge können frühestens 6 Monate bis spätestens 15 Tage vor Reiseantritt gestellt werden. Laut Außenministerium sollte die Bearbeitungsdauer eines zulässigen Schengen-Visumantrages 15 Kalendertage nicht überschreiten. Im Falle von notwendigen weiteren Überprüfungen kann sich die Bearbeitungsdauer auf 45 Kalendertage erhöhen. Trotz der angegebenen Bearbeitungsdauer wird geraten, den Antrag so früh wie möglich zu stellen.
- Für sogenannte „**Nationale Visa**“ (**Visum D / Aufenthaltsvisum**), für Aufenthalte von drei bis sechs Monaten, können die Anträge bei Österreichischen Vertretungsbehörden sechs Monate vor der geplanten Einreise gestellt werden. Über Anträge auf Visa D muss innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

Weiter unten im Abschnitt „Beantragung der passenden Visakategorie“ finden Sie Informationen, welche Kategorie für Ihre Situation passt“.

Achtung: Falls die An- und Abreise über Flughäfen von Nicht-Schengen-Staaten erfolgt, kann ein Transit-Visum notwendig sein. Für Informationen dazu wenden Sie sich direkt an die Vertretungsbehörde des betreffenden Landes.

---

### ZUSTÄNDIGKEITEN AUSLAND

#### Für Visafragen und allgemeine Unterstützung

Österreichische Vertretungsbehörde<sup>3</sup> (Botschaft bzw. diplomatische und den von Berufskonsuln geleitete österreichische Vertretung) im Wohnsitzland / in den Wohnsitzländern der eingeladenen Künstler\*innen

Kulturattaché bzw. etwaige Kulturforen<sup>4</sup>, diese agieren auch als Servicestellen für die österreichischen Kulturschaffenden und können die Einladenden Kulturorganisation möglicherweise beraten.

Achtung: Fallweise wird die österreichische Vertretung durch andere Länder wahrgenommen oder die zuständige Botschaft / Konsularabteilung befindet sich NICHT im Wohnsitzland der Künstler\*innen. Zu

.....  
<sup>1</sup> [https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei\\_und\\_Grenzkontrolle/Visumpflichtige\\_Laender/start.aspx](https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Visumpflichtige_Laender/start.aspx)

<sup>2</sup> [https://travel-europe.europa.eu/etias\\_en?prefLang=de](https://travel-europe.europa.eu/etias_en?prefLang=de)

<sup>3</sup> Eine Übersicht der österreichischen Vertretungen: <https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen>

<sup>4</sup> <https://www.bmeia.gv.at/themen/auslandskultur/kulturforen/>

beachten ist in diesem Fall: Visa D und Visa zu Erwerbszwecken können ausschließlich an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.

---

## ZUSTÄNDIGKEITEN INLAND

### Bei notwendigen Beschäftigungsbewilligungen

Zuständiges lokales AMS

### Für Anträge auf Aufenthaltstitel von bereits in Österreich aufhältigen Personen

Zuständige Behörde im Inland (z.B. MA 35 in Wien)

### Für elektronische Verpflichtungserklärung (EVE)

Jedes Polizeikommissariat<sup>5</sup>

---

## ANSPRECHPARTNER\*INNEN

### Für Informationen zu Visafragen in Österreich

Bundesministerium für Europa, Internationales und Auswärtige Angelegenheiten (BMEIA)

Bundesministerium für Inneres

### Für Informationen zum Visaverfahren im Herkunftsland der eingeladenen Künstler\*innen

Zuständige österreichische Vertretungsbehörde

Allenfalls Botschaft des Herkunftslandes in Österreich

### Sonstige Beratungsstellen

Rechtliche Informationen und Beratungsangebote finden sich unter: [www.mobility-arts-culture.at](http://www.mobility-arts-culture.at)

.....  
<sup>5</sup><https://www.polizei.gv.at/wien/buergerservice/eve/start.aspx#:~:text=Landespolizeidirektion%20Wien&text=Die%20Elektronische%20Verpflichtungserkl%C3%A4rung%20kann%20in,ist%20nicht%20vom%20Hauptwohnsitz%20abh%C3%A4ngig.>

## BEANTRAGUNG DER PASSENDEN VISAKATEGORIE UND HINWEISE ZU DEN VISAFORMULAREN

Wichtig ist es, die passende Visakategorie zu beantragen. Das Visum muss durch die eingeladene Person beantragt werden. **Hier erfahren Sie, welche Visa die eingeladenen Künstler\*innen beantragen können.** Beachten Sie, dass Sie in weiterer Folge nur Informationen zu für Aufenthalte bis zu 6 Monaten finden.

*Die Visaanträge am besten Online über die Botschaft oder über die Webseite der EU beziehen. Es soll in der Vergangenheit Stellen gegeben haben, die abgeänderte Anträge ausgegeben haben.*

Auf der Informationswebseite „Mobility Arts & Culture Austria“ finden Sie sämtliche Informationen zu Visa und Aufenthalt unter dem Abschnitt „[Visa und Aufenthalt](#)“.

Eine Übersicht der österreichischen Visa und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige findet sich hier: <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/wie-laeuft-die-antragstellung-fuer-visa-und-aufenthaltstitel-ab/>

Für den Aufenthaltszeitraum bis zu 3 oder 6 Monaten in Österreich, gibt es folgende Varianten:

- [Visum C](#) (Touristenvisum) – Die eingeladene Künstler\*in reist aus beruflichen Gründen nach Österreich, aber wird keine tatsächliche Erwerbstätigkeit ausüben.
- [Visum C](#) (Erwerb) – bis zu 3 Monaten aufhalten und arbeiten.
- [Visum D](#) (Erwerb) – bis zu 6 Monate in Österreich aufhalten und arbeiten<sup>6</sup>.

---

### VISUM C (TOURISTEN)

Die Aktivitäten dürfen zwar in Zusammenhang mit dem Beruf der eingeladenen Person stehen, aber sie darf keine tatsächliche Arbeit leisten. Die Kategorie ist passend u.a. für Besuch einer Konferenz, Teammeeting, Bewerbungsgespräch. Wichtig: es handelt sich nur um einen Besuch der Konferenz und die eingeladene Person wird dort nicht gegen Entgelt, etwa durch einen bezahlten Vortrag, arbeiten.

Hierfür wäre im Antragsformular als Hauptzweck(e) der Reise ‚Kultur‘ anzugeben. (Details zu Dokumenten, um den Zweck der Reise zu belegen finden Sie im Schengen Visacodex Anhang II, A. 4.<sup>7</sup>)

---

### VISUM C MIT VERMERK ERWERB

Ein Visum C mit Vermerk Erwerb berechtigt grundsätzlich zur Einreise und zum Aufenthalt in allen Schengenstaaten mit Erwerbsabsicht bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen, sofern die [allgemeinen Einreisevoraussetzungen](#) erfüllt sind.<sup>8</sup>

Im Visa Antrags Formular C1 für Schengen Visa unter ‚Hauptzweck(e) der Reise‘, muss in diesem Fall **Geschäftsreise** ausgewählt werden.

---

### VISUM D MIT VERMERK ERWERB

Ein Visum D mit Vermerk Erwerb berechtigt zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich mit Erwerbabsicht und kann für eine Aufenthaltsdauer von 91 Tagen bis zu sechs Monaten erteilt werden. Inhaber\*innen eines Visums D genießen grundsätzlich Reisefreiheit in das Gebiet der übrigen

.....  
<sup>6</sup> <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/ich-moechte-nach-oesterreich/und-ich-bin-drittstaatsangehoeriger/>

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32009R0810>

<sup>8</sup> Antragsformular BMEIA:

[https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Allgemein/Formulare/Antragsformular\\_Visum\\_C\\_NEU.pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Allgemein/Formulare/Antragsformular_Visum_C_NEU.pdf)

Schengenstaaten bis zu 90 in 180 Tagen, sofern die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.  
9

Im Antrags Formular D1 für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten muss die Erwerbsabsicht bei ‚Zweck(e) der Reise‘ angegeben werden.

---

#### ANMERKUNG ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT FÜR VISA C & D

Achtung: Zusätzlich zum Visum für die Einreise ist in vielen Fällen – vor allem bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Anstellung) – eine **Beschäftigungsbewilligung** notwendig. Näheres dazu finden Sie im entsprechenden Abschnitt.

Ausnahmen gibt es für ‚**kurzfristige, künstlerische Auftritte**‘. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt Ausnahmen | Bewilligungsfreie Tätigkeiten.

---

#### DIE 90 IN 180 TAGEN REGELUNG

Für ein Visum C / Schengenvisa bedeutet diese Regelung, dass sich eine Person innerhalb von 180 Tagen 90 Tage im Schengenraum aufhalten kann. Falls die Person innerhalb der 180 aus dem Schengenraum ausreist, muss auf ein Multiple Entry Visa geachtet werden, um nochmal einreisen zu dürfen.

Bei dem Visum D für 3 bis 6 Monate darf sich die Inhaber\*in bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen frei in anderen Schengen-Staaten bewegen und aufhalten, hat dadurch aber nicht die Befugnis der Erwerbstätigkeit in anderen Schengen-Staaten nachzugehen.

Die 90-Tage-Regel, gilt auch für visumsfreie Drittstaatsangehörige.

„Um zu ermitteln, wann die Dauer des Schengen-Visum überschritten wird, also wenn sich jemand bereits mehr als 90 Tage innerhalb von 6 Monaten in den Schengen-Staaten aufgehalten hat, findet seit 2013 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Schengener Grenzkodex die Methode der Rückwärtsbetrachtung Anwendung. Sprich, wenn eingeladene Künstler\*innen in den Schengen-Raum einreisen möchten, müssen sie ab dem Tag der Einreise 180 Tage rückwärts rechnen und prüfen, ob sie in diesem Zeitraum bereits 90 Tage im Schengen-Raum verbracht haben. Wenn eingeladene Künstler\*innen sich nicht sicher sind, ob ihr Schengen-Visum 90 Tage überschritten hat und wissen möchten, wie lange sie noch im Schengen-Raum bleiben dürfen, kann die Anzahl der verbleibenden Tage mit dem Aufenthaltsrechner ermittelt werden.“<sup>10</sup>

Achtung: Es werden auch Reisetage als Tage im Schengenraum gerechnet.

Aufenthaltsrechner der EU: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/border-crossing/short-stay-visa-calculator\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/border-crossing/short-stay-visa-calculator_en). Es wird dringend empfohlen, den „User's guide“ zum Rechner zu lesen, da dieser praktische Beispiele enthält.

Achtung: Exit/Entry System (EES)<sup>11</sup>Das EES ist ein EU-weites IT-System zur Registrierung von Nicht-EU-Bürger\*innen bei der Ein- und Ausreise in 29 europäische Staaten. Es soll ab 2025 eingeführt werden und kontrolliert im speziellen die 90 in 180 Tagen Regelung.

---

#### SINGLE / MULTIPLE ENTRY

.....  
<sup>9</sup> Antragsformular BMEIA:

[https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Allgemein/Formulare/Antragsformular\\_Visum\\_D\\_NEU.pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Allgemein/Formulare/Antragsformular_Visum_D_NEU.pdf)

<sup>10</sup> <https://www.axa-schengen.com/de/schengen-visum/schengen-visum-ueberschritten>

<sup>11</sup> [https://travel-europe.europa.eu/ees\\_en](https://travel-europe.europa.eu/ees_en)

Mit einem Multiple Entry Visum können eingeladene Künstler\*innen mehrfach in den Schengen-Raum ein- und ausreisen. Mit einem Single Entry Visum, verliert das Visum nach der Ausreise sofort seine Gültigkeit.

#### Beispiel:

Sie laden Künstler\*innen für einen viermonatigen bezahlten Recherche- und Arbeitsaufenthalt ein, an dessen Ende eine Aufführungsserie steht.

Durch eine gewünschte Aufenthaltsdauer von mehr als 3 Monaten ist ein Visum D mit Vermerk Erwerb (Gültigkeit von 91 Tage bis zu 180 Tage) bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu beantragen.

Zusätzlich zum Visum für die Einreise eine Beschäftigungsbewilligung notwendig.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist bei Besitz eines gültigen Visum D zu Erwerbszwecken sofort nach der Einreise möglich.

## BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNGEN

---

### ALLGEMEINES

Beachten Sie, dass auch bei Aufenthalten unter sechs Monaten neben dem Einreisevisum in vielen Fällen eine Beschäftigungsbewilligung bzw. vorab eine Sicherheitsbescheinigung oder zumindest eine Information des örtlich zuständigen AMS vor Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist. **Dies ist insbesondere bei unselbständiger Beschäftigung (Anstellung) der Fall.**

Selbstständig arbeitende Künstler\*innen brauchen von vornherein keine [Beschäftigungsbewilligung](#).<sup>12</sup> Hier braucht es eine Registrierung beim Finanzamt und gegebenenfalls einen Gewerbeschein.

Im Falle eines kurzfristigen, künstlerischen Auftritts (Anstellung) gibt es eine **Ausnahme** – s. unten.

---

### BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BESCHÄFTIGUNGEN (UNSELBSTSTÄNDIG)

#### Verfahren Allgemein

In den meisten Fällen handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren: Die Sicherheitsbescheinigung muss von der/dem Arbeitgeber\*in bei der regionalen Geschäftsstelle des österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden. Die **Sicherheitsbescheinigung** bestätigt der/dem Arbeitgeber\*in, dass die eingeladene in der Kultur Tätige Person von den österreichischen Behörden eine **Beschäftigungsbewilligung** bekommt, sobald das passende Visum ausgestellt wurde.

#### Antrag Sicherungsbescheinigung

Die Sicherungsbescheinigung dient zur Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften, die befristet in Österreich beschäftigt werden sollen. Sie ist die Zusicherung des Arbeitsmarktservice (AMS) an den/die Arbeitgeber\*in, dass der/die angeworbene und ordnungsgemäß eingereiste Ausländer\*in eine Beschäftigungsbewilligung erhält. Ferner dient die Sicherungsbescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland, bei der der/die ausländische Künstler\*in einen Antrag auf Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels stellt.<sup>13</sup>

.....  
<sup>12</sup> <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/ich-moechte-nach-oesterreich/und-ich-bin-drittstaatsangehoeriger/wie-lange-ist-dein-aufenthalt/kurzfristig/>

<sup>13</sup> Antragsformular: [https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/Resources/AMS/ABV/FSIB\\_Antrag\\_Sicherungsbescheinigung.pdf](https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/Resources/AMS/ABV/FSIB_Antrag_Sicherungsbescheinigung.pdf)

## Antrag Beschäftigungsbewilligung

Wenn keine Ausnahmegründe (etwa: Kongressbesuche, Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 4 AuslBG) vorliegen muss der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeber\*in an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden, in deren Gebiet (Sprenkel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt gestellt werden.<sup>14</sup>

Aus einer Information des AMS:

„Das Ausländerbeschäftigungsgesetz definiert Künstler\_innen als Personen, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist. Erfasst sind sowohl bildende wie darstellende Kunst, Literatur und Musik. „Überwiegend“ bedeutet, dass die der Ausländer\_in den größeren Teil der Arbeitszeit der künstlerischen Tätigkeit widmet. Bei einer Beschäftigungsdauer bis zu acht Wochen dürfen Künstler\_innen bewilligungsfrei beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist von der dem Veranstalter\_in/Produzent\_in spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. Künstler\_innen, die länger als sechs Monate in Österreich beschäftigt werden sollen, müssen eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes BGBl I 100/2005 (NAG) beantragen.“<sup>15</sup>

---

## AUSNAHMEN | BEWILLIGUNGSFREIE TÄTIGKEITEN

Künstler\*innen und Kulturarbeiter\*innen, die **nur für einen Tagesauftritt oder eine höchstens 8-wöchige künstlerische Produktion einreisen** und zu diesem Zweck von einer/einem Arbeitgeber\*in in Österreich angestellt werden, brauchen unter bestimmten Voraussetzungen keine [Beschäftigungsbewilligung](#). Ihre Arbeitgeber\*innen müssen ihre Beschäftigung nur anzeigen<sup>16</sup>.

Beispiel **„kurzfristiger, künstlerischer Auftritt“**: Sie kooperieren mit einem Orchester aus einem Drittstaat, das in ihrem Haus für eine Woche auftreten wird. Sie organisieren als lokaler Co-produzent einen Dreh eines indischen Filmteams.

Es ist keine Beschäftigungsbewilligung für die Beteiligten notwendig, da diese unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 4 AuslBG fallen. Sie müssen die Beschäftigung nur anzeigen<sup>17</sup>.

**Achtung:** Davon unabhängig ist die Frage, ob die Künstler\*in ein **Visum** benötigt.

Diese Sonderregel gilt für folgende Künstler\*innengruppen:

- Konzert- oder Bühnenkünstler\*innen
- Artist\*innen
- Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende
- Musiker\*innen

Künstler\*innen und Kulturarbeiter\*innen, die in diesen Branchen arbeiten, brauchen keine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie bei einem Veranstalter, einer Veranstalterin

- für **einen Tag** (zB ein einzelnes Konzert)

oder

.....  
<sup>14</sup> Formulare Service AMS: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/formulare-beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte>

<sup>15</sup> [https://www.formularservice.gv.at/site/fsvr/Resources/AMS/ABV/FBBK\\_Antrag\\_BB\\_Studierende\\_K%C3%BCnstler\\_innen.pdf](https://www.formularservice.gv.at/site/fsvr/Resources/AMS/ABV/FBBK_Antrag_BB_Studierende_K%C3%BCnstler_innen.pdf)

<sup>16</sup> Informationen zu kurzfristigem, künstlerischem Auftritt <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/ich-moechte-nach-oesterreich/und-ich-bin-drittstaatsangehoeriger/wie-lange-ist-dein-aufenthalt/kurzfristig/>

<sup>17</sup> Alle Informationen zu dieser Ausnahme unter <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/ich-moechte-nach-oesterreich/und-ich-bin-drittstaatsangehoeriger/wie-lange-ist-dein-aufenthalt/#c352>

- für höchstens **acht Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion** (zB eine laufende Filmproduktion, die Vorbereitung eines Konzerts, einer Theateraufführung inklusive der Aufführung)

in Österreich **angestellt** werden **und** ihre Beschäftigung zur Sicherung der Veranstaltung oder der Gesamtproduktion dient. Das bedeutet, dass ohne diese Künstlerin, ohne diesen Künstler die Umsetzung des künstlerischen Projekts nicht möglich ist.

Der **eintägige Auftritt** erfolgt zum Beispiel im Rahmen folgender künstlerischer Projekte:

- Konzerte
- Veranstaltungen
- Theatervorstellungen
- Ein Auftritt in einer Rundfunk- oder Fernseh-Livesendung,...

Als Arbeitgeber\*in in Österreich müssen Sie bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des [Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#) spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme die Anstellung der kurzfristig Beschäftigten anzeigen (**Anzeigepflicht**). Hierfür reicht eine formlose E-Mail an das jeweils zuständige „Ausländerbeschäftigungszentrum“ des AMS. Dabei sollten Passkopien, Daten der An- und Abreise der beteiligten Künstler\*innen und Kulturarbeiter\*innen beigefügt werden.

Durch diese Regelung können Künstler\*innen und Kulturarbeiter\*innen mehrere aufeinander **folgende Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgeber\*innen** in Österreich ausüben, ohne dass sie eine Beschäftigungsbewilligung brauchen.

## UNTERSTÜTZUNG IM ANTRAGSPROZESS

Es ist unbedingt notwendig, die eingeladenen Künstler\*innen frühzeitig über die erforderlichen Nachweise im Visaverfahren zu informieren und sie bei der Erstellung dieser Nachweise zu unterstützen. Zugleich kann versucht werden, die Vertretungsbehörden auf die im Visakodex bestehenden Spielräume hinzuweisen<sup>18</sup>.

Wie läuft die Antragstellung für Visa und Aufenthaltstitel ab? → <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/wie-laeuft-die-antragstellung-fuer-visa-und-aufenthaltstitel-ab/>

Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für alle Aufenthaltstitel? → <https://mobility-arts-culture.at/information/visa-aufenthalt/ich-moechte-nach-oesterreich/und-ich-bin-drittstaatsangehoeriger/allgemeine-voraussetzungen-fuer-alle-aufenthaltstitel/>

---

## PERSÖNLICHE ANTRAGSTELLUNG

Informieren Sie die von Ihnen eingeladenen Künstler\*innen rechtzeitig darüber, dass im Regelfall eine persönliche Antragstellung, bei der für den Wohnsitzstaat zuständigen Botschaft oder Konsularabteilung erfolgen muss und dafür allenfalls eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

---

## AUSNAHME VON DER PERSÖNLICHEN ANTRAGSTELLUNG

Weisen Sie die von Ihnen eingeladenen Künstler\*innen und/oder die von Ihnen kontaktierten Behörden darauf hin, dass von dem Erfordernis des persönlichen Erscheinens dann abgesehen werden kann, „wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ihnen für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist“ (Artikel 10 (2) Visakodex).

In einigen Ländern ist die Antragstellung über die Agentur VFS Global möglich. <https://visa.vfsglobal.com/sen/en/aut/apply-visa>

---

## VERZICHT AUF DIE VORLAGE EINZELNER DOKUMENTE BZW. NACHWEISE

Ebenso können die Vertretungsbehörden von der Vorlage einzelner oder mehrerer erforderlicher Dokumente absehen, wenn ihnen der Antragsteller für „seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist“, (Artikel 14 (6) Visakodex), insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm/ihr früher erteilter Visa.

---

## „NACHWEIS ÜBER AUSREICHENDE MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENSUNTERHALTS FÜR DIE DAUER DES GEPLANTEN AUFENTHALTS UND DIE RÜCKREISE IN DEN HERKUNFTS- ODER WOHNSTZSTAAT“

Grundsätzlich ist durch die eingeladenen Künstler\*innen im Visaverfahren nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts und die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat verfügen. Nachweisdokumente können sein:

### Für unselbständig Erwerbstätige:

- Arbeitsbestätigung mit Information über Arbeitsvertrag (Enddatum des Arbeitsvertrages oder ob er unbefristet ist)
- Gehaltszettel der letzten drei Monate – Urlaubsbestätigung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate, offizielle Auszüge der Bank

.....  
<sup>18</sup> [https://www.unesco.at/fileadmin/user\\_upload/5\\_Punkteplan\\_AG\\_Visa\\_neu.pdf](https://www.unesco.at/fileadmin/user_upload/5_Punkteplan_AG_Visa_neu.pdf)

## Für selbständig Erwerbstätige:

- Gewerbeschein und Einkommensteuerbescheid
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate, offizielle Auszüge der Bank

Personen, die über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen (z.B. Hausfrauen/-männer, Student\*innen, etc.), können diese finanziellen Mittel über eine schriftliche Kostenübernahme (von z.B. Eltern oder Verwandten) beweisen. Es können auch die Arbeitsunterlagen des\*der Lebens-/Ehepartner\*in bzw. der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Etwaige Kostenübernahmen sind schriftlich, notariell beglaubigt und in deutscher oder englischer Sprache einzubringen. Die elektronische Errichtung einer Verpflichtungserklärung (EVE) bei in Österreich lebenden Verpflichteten über das Bezirkspolizeikommissariat ist möglich und oft erwünscht

Der Kostenübernahme sind die finanziellen Mittel des\*der Übernehmer\*in (mit Kontoauszügen der letzten 3 Monate oder offiziellen Auszügen der Bank) sowie eine Kopie der Datenseite des Reisepasses des Kostenübernehmers/der Kostenübernehmerin beizulegen.

Achtung: Eine Kostenübernahme ist auch einzureichen, wenn es kurz vor Antragstellung ein höherer Betrag auf das Konto überwiesen wurde. Einmalergläge ohne Herkunftsnachweis können NICHT gewertet werden. Sollte die Kostenübernahme nicht notariell beglaubigt sein, so ist eine persönliche Vorsprache des\*der Kostenübernehmers\*in notwendig.

---

## „NACHWEIS DER RÜCKKEHRABSICHT“.

Der fehlende (oder von den Behörden angezweifelte) Nachweis der Rückkehrabsicht ist in der Praxis einer der Hauptgründe für die Nichterteilung eines Visums. Sie können die von ihnen eingeladenen Künstler\*innen unterstützen, indem Sie sie frühzeitig darauf aufmerksam machen, diesem Nachweis große Aufmerksamkeit zu widmen.

Als Vergleichsbeispiel können folgende Informationen herangezogen werden: Das Auswärtige Amt in Deutschland informiert dazu etwa folgendermaßen:

*„Zu den objektiven Anhaltspunkten auf die sich die Auslandsvertretungen in dieser Hinsicht stützen können, gehören Angaben und Nachweise zu familiären und wirtschaftlichen Bindungen im Heimatland unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation der jeweiligen Antragsteller. Als Nachweis der wirtschaftlichen Verwurzelung können u. a. Arbeits-, Verdienst-, Urlaubs-, Sozialversicherungs-, Studienbescheinigungen sowie Unterlagen über größere Vermögenswerte wie z. B. Immobilienbesitz im Heimat- bzw. Wohnsitzland dienen. Familiäre Bindungen lassen sich z. B. durch Belege über die Betreuung minderjähriger, im Haushalt des Antragstellers lebender Kinder, über die die elterliche Sorge ausgeübt wird oder andere pflegebedürftige Angehörige darlegen.“<sup>19</sup>*

Hilfreiche Dokumente und Bestätigungen können sein:

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden von Kindern
- Nachweis von Immobilieneigentum
- Arbeits- und Auftragsbestätigungen für Arbeit und Aufträge im Wohnsitzland
- Bestätigungen über andere Verpflichtungen im Wohnsitzland (z.B. Studien, Ehrenamt, Pflegeverpflichtungen)
- Rückflugticket(s) oder ein Rundreiseticket oder eine Reservierung solcher Tickets;
- Belege darüber, dass der Antragsteller über finanzielle Mittel im Wohnsitzland verfügt

.....  
<sup>19</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/37-rueckkehrbereitschaft/606610>

---

## „NACHWEIS DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT ALS KÜNSTLER\*IN“

Dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit als Künstler\*in kommt vor allem im Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“, für Arbeitsaufenthalte, die sechs Monate überschreiten, große Bedeutung zu. **Es ist jedoch auch für das Visaverfahren ratsam, eine umfassende Dokumentation des künstlerischen Werdegangs** der eingeladenen Künstler\*innen zu erstellen bzw. die eingeladenen Künstler\*innen dabei zu unterstützen. Für diesen Zweck können auch Gutachten, Kritiken oder Expertisen von Fachkolleg\*innen nützlich sein, die sie den eingeladenen Künstler\*innen zur Verfügung stellen können.

## ERSTELLEN DER EINLADUNGEN UND DER NOTWENDIGEN DOKUMENTE

---

### EINLADUNGSSCHREIBEN

Informieren Sie in Ihrem Einladungsschreiben möglichst umfassend über alle Aspekte der Einladung. Stellen Sie vor allem dar, inwieweit durch ihre Beiträge (Stipendien, Honorare, Kostenübernahmen, Unterkunft, Verpflegung etc.) die Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts und die Rückreise gesichert sind. Als Richtwert für die Höhe der verfügbaren Mittel kann der Richtsatz für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gelten. Dieser liegt 2025 für Alleinstehende bei € 1273,99 im Monat, die netto zur Verfügung stehen müssen.

Sollten die von Ihnen bezahlten Mittel dafür nicht ausreichen, ist neben dem Einladungsschreiben auch die Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) durch die Einladenden notwendig.

Weisen Sie – wenn zutreffend – auf problemlos verlaufende frühere Besuche hin. Klären Sie frühzeitig, ob die Künstler\*innen im Rahmen Ihres Aufenthalts auch planen, andere Länder innerhalb oder außerhalb des Schengenraum zu besuchen. Stellen Sie – wenn zutreffend – noch die weiteren Stationen des Aufenthalts dar, um die Ausstellung eines Visums mit längerer Laufzeit und/oder eines „Multiple Entry“ Visums zu unterstützen.

## MUSTER

Anschrift einladende Organisation

Logo

Anschrift Botschaft

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, **Person Name** zu einem Besuch nach **Ort, Österreich**, für die **Teilnahme Zweck/Veranstaltungstitel** zwischen **Datum (von-bis)** (Dauer x Tage) einzuladen:

- x Vollständiger Name:
- x Geschlecht:
- x Geburtsdatum:
- x Reisepassnummer:
- x Ausstellungsdatum:
- x Gültigkeitsdatum:
- x Adresse
- x Beruf:

Die Teilnahme von **Name** als **Funktion** an **Veranstaltung** ermöglicht es uns, den **Begründung** sicher zu stellen. [Option: Ihre Expertise als Künstlerin, welche wir in langjähriger Zusammenarbeit in Zusammenhang mit **XY** – erfahren durften, ist eine einzigartige Bereicherung für das **Veranstaltung**.]

Bitte erteilen Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Österreichischen Konsulats das für die Reise benötigte Visum. Wir bestätigen, dass die Reisende im Besitz eines Rückreisetickets sein wird und dass die Reisekosten von **XY** übernommen werden. Wenn Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, können Sie sich gerne mit mir in Verbindung setzen. Anbei finden Sie das Programm der **Veranstaltung**.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Name

Organisation, Funktion

---

## ELEKTRONISCHE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN UND HAFTUNGSERKLÄRUNGEN

Neben dem Einladungsschreiben können Sie den Visaantrag der eingeladenen Künstler\*innen mit folgenden Dokumenten und Hilfestellungen unterstützen:

### ELEKTRONISCHE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (EVE)

---

Wenn die von ihnen eingeladenen Künstler\*innen nicht in der Lage sind, den „Nachweis über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts und die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat“ zu erbringen – etwa wenn die mit dem Auftritt erzielten Einnahmen nicht ausreichen und keine Rücklagen vorhanden sind – ist die Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) durch die Einladenden notwendig.

Mit der Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) erklärt sich die\*der Einlader\*in bereit, für alle Kosten aufzukommen, die öffentlichen Rechtsträger durch den Aufenthalt der\*des Visumwerber\*in, auch wenn dieser über den Zeitraum der Einladung hinausgeht, entstehen könnten. Privateinlader\*innen können sich direkt an die für ihren Hauptwohnsitz zuständige Landespolizeidirektion wenden, um dort eine kostenfreie Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) abzugeben. Es wird empfohlen, die zuständige Polizeibehörde vorab telefonisch zu konsultieren. Die EVE ist nur bei der zuständigen Behörde vorhanden. Somit ist ein Ausfüllen nur durch die Behörde direkt vor Ort möglich.

Aus einer Information der Landespolizeidirektion Wien;

„Die Elektronische Verpflichtungserklärung kann in jedem Polizeikommissariat nach elektronischer Terminvereinbarung beantragt werden und ist nicht vom Hauptwohnsitz abhängig. Örtlich zuständig ist jene Landespolizeidirektion in deren Sprengel der Einlader seinen Hauptwohnsitz bzw. sofern es sich beim Einlader um einen Verein oder eine Firma handelt, diese ihren Sitz hat. Die Einlader können innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landespolizeidirektion Wien frei wählen, bei welchem Polizeikommissariat sie vorstellig werden bzw. sich einen Termin geben lassen.“<sup>20</sup>

.....  
<sup>20</sup><https://www.polizei.gv.at/wien/buergerservice/eve/start.aspx#:~:text=Landespolizeidirektion%20Wien&text=Die%20Elektronische%20Verpflichtungserkl%C3%A4rung%20kann%20in,ist%20nicht%20vom%20Hauptwohnsitz%20abh%C3%A4ngig.>

## INFORMATIONEN DES INNENMINISTERIUMS ZU DEN EVES

**Privateinlader** haben folgende aktuelle Unterlagen mitzubringen: Identitätsausweis (bei nicht österr. Staatsbürgerschaft auch einen Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes), Meldezettel, Mietvertrag oder Grundbuchauszug bei Eigentum (nicht älter als 3 Monate), geeignete Einkommensnachweise (z.B. Lohn- und Gehaltszettel der letzten 3 Monate, Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung oder Schreiben des Steuerberaters hinsichtlich monatlicher Einnahmen (Selbstständigkeit), Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Belege über sonstige regelmäßige Einnahmen und Ausgaben bzw. Zahlungsverpflichtungen (zB. Zusatzpension, Nachweise über bestehende Sorgepflichten, Kredite), Sparguthaben (sofern vorhanden)

Unterlagen der eingeladenen Person

Kopie der Datenseite des Reisepasses mit den Personendaten des Visawerbers (ohne Vorlage des Originals) sowie vollständige Adresse der eingeladenen Person im Ausland (dies ermöglicht die für die Rechtswirkung des „Vertrages“ erforderliche korrekte Aufnahme der richtigen Schreibweise des Namens und des Geburtsdatums).

Bestehen berechnete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Unterlagen über das Einkommen, kann der Auszug eines Kreditschutzverbandes (AKV – Alpenländischer Kreditorenverband, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, KSV 1870 – Kreditschutzverband) angefordert werden.

**Geschäftsleute** (Einzelunternehmer), welche eine Einladung zu überwiegend geschäftlichen Zwecken aussprechen, haben persönlich vorstellig zu werden und folgende Unterlagen mitzubringen:

Firmenbuchauszug bzw. Gewerbeschein; Nachweis der Bonität (vorrangig Vorlage des Auszuges eines Kreditschutzverbandes (nicht älter als 3 Monate); ersatzweise Vorlage z.B. eines Jahresabschlusses oder einer Einnahmen-/ Ausgabenrechnung); sowie, wenn möglich, Unterlagen betreffend die geschäftliche Beziehung zum Visumwerber.

Eine Vollmacht, wenn dies nicht aus Unterlagen ersichtlich ist. Diese ist auf Firmenpapier auszustellen und hat einen Firmenstempel und die Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft zu enthalten.

Bei Geschäftseinladungen ist zur Beurteilung der Bonität des Einladers ein Auszug eines Kreditschutzverbandes vorzulegen. Bei Nichtvorlage eines KSV-Auszuges kann es zu Verzögerungen kommen da eine Prüfung aller Unterlage notwendig ist. Folgende Kreditschutzverbände werden als akzeptabel bewertet:

- [AKV – Alpenländischer Kreditorenverband: bis incl. 3.7 \(„Ausreichende Bonität“\)](#)
- [Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG: bis incl. 299 \(„Mittlere Bonität“\)](#)
- [KSV 1870 – Kreditschutzverband: bis incl. 399 \(„Geringes Risiko“\)](#)

Für **Einladungen eines Vereines** sind folgende aktuelle Unterlagen mitzubringen:

Identitätsausweis des Vertreters, Vereinsregisterauszug, Satzung, Nachweis über Vereinstätigkeit und Bonität des Vereines (Vorlage zum Beispiel Bilanz, Bescheinigung eines Steuerberaters), eventuell Vollmacht (diese hat die Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Organe des Vereines zu enthalten). In Fällen, in denen die Bonität nicht eindeutig nachgewiesen beziehungsweise festgestellt werden kann, kann eine KSV-Auskunft nachgefordert werden.

Um Bekanntgabe der Reisepassnummer des Visumwerbers wird ersucht.

Nach Abgabe der EVE wird dem Einlader eine ID-Nummer bekannt gegeben, die er seinerseits dem Visumwerber mitteilt. Dieser stellt frühestens 48 Stunden nach Abgabe der EVE den Antrag an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland und nennt dabei die ID-Nummer, unter der die Vertretungsbehörde die EVE abrufen kann.

**Bei Visumanträgen an Schengenbotschaften, die Österreich bei der Visaerteilung vertreten, ist die Abgabe einer EVE nicht möglich. Es wird aber empfohlen, mit der für den Konsularbezirk zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bezüglich der Möglichkeit der Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung Kontakt aufzunehmen.**

**Achtung:** Vor Abgabe der EVE wird dem Einlader ein Merkblatt ausgehändigt. Es wird ersucht, das Merkblatt genau zu lesen und die Hinweise zu beachten

Bei Visumanträgen an Schengenbotschaften, die Österreich bei der Visaerteilung vertreten, ist die Abgabe einer EVE nicht möglich. Es wird aber empfohlen, mit der für den Konsularbezirk zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bezüglich der Möglichkeit der Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung Kontakt aufzunehmen.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> [https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei\\_und\\_Grenzkontrolle/Einreise/start.aspx#eve](https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Einreise/start.aspx#eve)

## Die Generalverpflichtungserklärung (GVE)

Es besteht für Unternehmen und Vereine die Möglichkeit pauschal eine Generalverpflichtungserklärung für zukünftig Eingeladene abzugeben. Bei Vorliegen einer GVE genügt es, im jeweiligen Einladungsschreiben darauf Bezug zu nehmen.

Information BMI:

„Für „Viel-Einladerinnen“ und „Viel-Einlader“, zumeist Firmen oder Vereine mit regen Auslandsbeziehungen, wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Generalverpflichtungserklärung (GVE) abzugeben. Nach rigoroser Prüfung durch die Abteilung V/7/B „Fremdenpolizei, Visaangelegenheiten und ETIAS“ im Innenministerium hinsichtlich Bonität und Einladungsvolumen, können sich Firmen und Vereine durch Abgabe einer GVE den wiederholten Weg zur Landespolizeidirektion zwecks Abgabe einzelner EVE sparen“<sup>22</sup>

## HAFTUNGSERKLÄRUNGEN

---

„Bei der Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung für die Zwecke „Schüler“, „Student“ oder „Freiwilliger“ sowie einer „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ ist die Abgabe einer Haftungserklärung zulässig.

Durch die Haftungserklärung erklärt eine Person oder Organisation, dass sie für die Person, die die Erteilung des Aufenthaltstitels beantragt,

- für die Erfordernisse einer **Unterkunft** und **entsprechender Unterhaltsmittel aufkommt und**
- für den Ersatz der Kosten **haftet**, die einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesländer, Gemeinden) bei der Durchsetzung einer Rückkehrenscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft, oder als Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe/Mindestsicherung oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art [15a B-VG](#) für hilfs- und schutzbedürftige Fremde umsetzt, entstehen.

Die Haftungserklärung muss von einer österreichischen Notarin/einem österreichischen Notar oder einem österreichischen Gericht beglaubigt werden und sie muss mindestens fünf Jahre gültig sein.

Zum Zeitpunkt der Erklärung muss ein Nachweis der Leistungsfähigkeit zum Tragen der in Betracht kommenden Kosten vorliegen. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer eine nicht tragfähige Haftungserklärung abgibt.

Es ist nur eine Haftungserklärung zulässig. In dieser sind jedoch mehrere Verpflichtete zulässig, wobei in den Fällen der verpflichtenden Haftungserklärung jedenfalls die Person, die die Familie zusammenführt bzw. die jeweilige Organisation/Forschungseinrichtung als Verpflichtete aufscheinen muss. Jede Verpflichtete/jeder Verpflichteter haftet für sich, und zwar für den vollen Haftungsbetrag,“

23

<sup>22</sup> [https://bmi.gv.at/magazin/2022\\_11\\_12/13\\_Visaangelegenheiten.aspx](https://bmi.gv.at/magazin/2022_11_12/13_Visaangelegenheiten.aspx)

<sup>23</sup> [https://www.Oesterreich.gv.at/Themen/Menschen\\_Aus\\_Anderen\\_Staaten/Aufenthalt/3/Seite.120230.Html](https://www.Oesterreich.gv.at/Themen/Menschen_Aus_Anderen_Staaten/Aufenthalt/3/Seite.120230.Html)

---

## HINWEISE AUF SPIELRÄUME DES VISA-KODEX

Fallweise kann es hilfreich sein, wenn Sie die eingeladenen Künstler\*innen oder etwaige Kontaktpersonen in den Vertretungsbehörden auf Spielräume des Visakodex für „Antragsteller/Antragstellerin die für ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt sind (z.B.: Art. 14 Abs. 6 idF 2019/1155) hinweisen, z.B der Erlass der Gebühren (s. unten).

---

## ÜBERSETZUNG DER WICHTIGSTEN INFORMATIONEN

Es stellt eine wertvolle Hilfe dar, wenn Sie die eingeladenen Künstler\*innen durch die Übersetzung der relevanten Dokumente bzw. durch die Kostenübernahme von notwendigen Übersetzungs- und Dolmetschkosten unterstützen. Oftmals ist es auch notwendig Dokumente vom Auswärtigen Amt des Heimatstaates beglaubigen zu lassen.

---

## VERSICHERUNGSFRAGEN

Im Visaverfahren muss eine für die geplante Aufenthaltsdauer abgeschlossenen Reisekrankenversicherung (Deckungssumme mindestens 30.000 Euro mit Garantie der Übernahme etwaiger Berge- und Rückführungskosten, gültig für den gesamten Schengenraum und Kosten für die Behandlung der Erkrankung an COVID-19) vorgelegt werden.

---

## VISAGEBÜHREN | HINWEISE AUF TARIFERMÄSSIGUNGEN BZW. -BEFREIUNGEN

Weisen Sie in Ihren Informationen die Künstler\* darauf hin, dass der EU-Visakodex folgende Möglichkeiten zur Befreiung bzw. zur Reduktion von Visagebühren ermöglicht bzw. bitten Sie die von Ihnen kontaktierten Behörden darum, diese Befreiungen oder Reduktionen vorzunehmen. Für Akteur\*innen aus Kunst und Kultur sind insbesondere folgende Ausnahmen relevant:

Von der Visumgebühr sind befreit:

*Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen*

[...]

Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

Von der Visumgebühr befreit werden können

[...]

Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

Zusätzlich enthält Artikel 16 des Visakodex die generelle Aussage:

„Der Betrag der zu erhebenden Visumgebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.“

---

## ANREISE ZU BOTSCHAFT, AUSSTELLUNG EINES PASSES, AUSSTELLUNG EINER BANKBESTÄTIGUNG.

Sehen Sie in den Projektbudgets Unterstützungszahlungen für weitere Kosten vor, die den von Ihnen eingeladenen Künstler\*innen im Rahmen des Antragsprozesses entstehen können. Diese können sein: Anreise zur Botschaft, Reisekosten für die Ausstellung von weiteren Dokumenten, Ausstellung eines Passes, Ausstellung einer Bankbestätigung, Übersetzungs- und Beglaubigungskosten. Beachten Sie, dass diese Zahlungen unter Umständen in die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Abzugssteuer gemäß § 99 EStG miteinbezogen werden können. Lassen Sie sich dahingehend steuerrechtlich beraten.

## BETREUUNG WÄHREND DES AUFENTHALTS

---

### EINREISE

Grundsätzlich gilt, dass ein Visum in einem Pass nicht automatisch sicherstellt, dass der/die Inhaber\*in auch tatsächlich die Erlaubnis erhält, in den Schengen-Raum einzureisen. Die Einreise kann an der Grenze auch für Visainhaber\*innen verweigert werden. Vor allem ist zu beachten, dass auch bei der Einreise die Vorlage bestimmte Dokumente aus dem Visaverfahren (z.B.: Nachweis der Unterkunft für die gesamte Dauer des Aufenthalts (Hotelreservierung; Versicherungsbescheinigungen; ausreichende finanzielle Mittel) nochmals verlangt werden können.

Es wird daher empfohlen, eingeladene Künstler\*innen darauf aufmerksam zu machen, alle Dokumente aus dem Visaverfahren bei der Einreise mitzuführen. Zusätzlich ist es hilfreich, die eingeladenen Künstler\*innen abzuholen und ihnen einen Kontakt mit einer zum Zeitpunkt der Einreise erreichbaren Telefonnummer für den Fall von Einreiseschwierigkeiten bekanntzugeben

---

### WÄHREND DES AUFENTHALTS

Informieren Sie die von Ihnen eingeladenen Künstler\*innen darüber, dass es ratsam ist, die zentralen Nachweisdokumente (Pass, evtl. Einladungsschreiben) auch während des Aufenthaltes griffbereit zu halten bzw. bei Reisen im Inland mitzuführen.

Achtung: Wer in einer Wohnung in Österreich Unterkunft nimmt, ist verpflichtet, sich innerhalb von 3 Tagen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden und muss sich bei Abreise wieder abmelden.

Eine Anmeldung bei der Meldebehörde ist nicht erforderlich, wenn die Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb (z.B. Hotel, Pension, Campingplatz, Privatzimmer, AirBnB) nicht länger als zwei Monate Unterkunft in Anspruch genommen wird.

---

### ZUSÄTZLICHE AKTIVITÄTEN

In vielen Erfahrungsberichten von Künstler\*innen wird angemerkt, dass zu einem zufriedenstellenden Aufenthalt nicht nur die Überwindung der bürokratisch-technischen Hürden und die Umsetzung eines vereinbarten Projekts beiträgt, sondern vor allem auch, ob im Rahmen des Aufenthaltes Möglichkeiten zum fachlichen und persönlichen Austausch mit Kolleg\*innen, Institutionen und anderen Bezugsgruppen geschaffen werden, auf die alle Beteiligten in weiterer Folge aufbauen können. Strukturierte Begleitung- bzw. Mentoringprogramm können dazu ebenso beitragen, wie fachspezifische und/oder soziale Austauschformate.

## RECHTSMITTEL UND UNTERSTÜTZUNG BEI BESCHWERDEN

---

### VORBEMERKUNG:

Bei (vermeintlichem) Vorliegen von Ablehnungsgründen wird Antragsteller\*innen im Visaverfahren manchmal geraten, den Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrags und es wird kein Ablehnungsbescheid erstellt, gegen den Rechtsmittel erhoben werden könnten.

- Als Vorteil für die Antragsteller\*innen wird fallweise angeführt, dass somit auch keine Eintragung der Ablehnung in das europaweite Visa-Informationssystem (VIS) erfolgt, die für die Antragsteller\*innen evtl. in Zukunft nachteilig sein könnte.
- Demgegenüber stehen Erfahrungsberichte von Betroffenen, die nach erfolgreich verlaufenden Visabeschwerdeverfahren zur Ergreifung von Rechtsmitteln raten.
- Bei etwaiger Beratung über Rechtsmittel für eingeladene Künstler\*innen im Visaverfahren sind daher die individuellen, persönlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

---

### VERFAHREN

„Gegen eine ablehnende Entscheidung des Visumantrages kann [im Fall eines Mandatsbescheides] eine Vorstellung bei der Vertretungsbehörde bzw. [nach regulärem Bescheid] Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Informationen zum Rechtsmittelverfahren erhalten Sie auf dem Ablehnungsformular sowie auf der [Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes](#).<sup>24</sup>“

„Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen die Versagung eines Visums durch eine österreichische Berufsvertretungsbehörde (Botschaft bzw. Generalkonsulat). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde, die in der Regel ab Zustellung des Bescheides zu laufen beginnt, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung und beträgt grundsätzlich vier Wochen.“<sup>25</sup> Vorstellungen gegen Mandatsbescheide und Vorlageanträge an das BVwG nach Erlassung einer Beschwerdeentscheidung sind binnen zwei Wochen zu erheben. „Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (Botschaft bzw. Generalkonsulat). Im Visabeschwerdeverfahren besteht kein Anwaltszwang, allerdings bestehen unter anderem folgende Verfahrensregeln:

Die Beschwerde ist in deutscher Sprache zu verfassen. [...] Der Beschwerde sind sämtliche im Verfahren vor der Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt korrekter Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen. Im Beschwerdeverfahren gilt das Neuerungsverbot, es dürfen keine neuen Tatsachen oder Beweise als im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgebracht werden.“<sup>26</sup>

.....  
<sup>24</sup> <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/visum#:~:text=Gegen%20eine%20ablehnende%20Entscheidung%20des,auf%20der%20Homepage%20des%20Bundesverwaltungsgerichtes.>

<sup>25</sup> <https://www.bvwg.gv.at/verfahren/Fachbereiche/Fremdenwesen-und-Asyl/visabeschwerdeverfahren.html>

<sup>26</sup> Ebd.

---

## HINWEISE VON KULTURAKTEUR\*INNEN ZUM VERFAHREN

Aus Erfahrungsberichten von Kulturakteur\*innen wurden u.a. folgende praktische Hinweise gewonnen:

- Es kann hilfreich sein, das Argument vorzubringen, dass das Projekt mit Bundesmitteln gefördert wird, die durch die Nicht-Einreise verloren gehen würden.
- Künstler\*innen sollen sich der internationalen Verpflichtungen und Verträge bewusst sein, die sie im Falle einer Beschwerde zitieren können. Dies erhöht die Erfolgsaussichten erheblich.
- Dem Nachweis starker Bindungen zum Herkunftsland kommt entscheidende Bedeutung zu. Eine gründliche Dokumentation kann den Prozess beschleunigen.
- Es müssen alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Selbst das Fehlen eines Dokuments kann die Chancen auf eine Visa-Erteilung erheblich verringern.
- Eine direkte Kommunikation mit dem Visa-Beamten während der Einreichung der Unterlagen kann den Prozess fairer und transparenter gestalten.
- Die wiederholte zuverlässige Rückkehr in das Herkunftsland macht es wahrscheinlicher in weiterer Folge auch Visa für längerfristige Aufenthaltszeiträume zu bekommen.
- Es ist wichtig, sich auf die genauen Gründe der Ablehnung zu beziehen und diese gründlich zu widerlegen. Präzise Argumentation und Dokumentation können entscheidend sein.
- Wenn ein Visum abgelehnt wird, sollten Künstler\*innen immer die Gründe erfragen und Beschwerde einbringen.
- In der Beschwerde ist es entscheidend, die kulturelle Bedeutung des Besuchs zu betonen und auf die Relevanz grenzüberschreitender Mobilität gemäß der 2005er Konvention hinzuweisen.
- Nutzen Sie Netzwerke und Organisationen, um erfolgreiche Fallstudien und Erfahrungen auszutauschen. Dies kann helfen, positive Veränderungen herbeizuführen und die Erfolgsaussichten zu erhöhen.
- Während eines Visaverfahrens kann es vorkommen, dass die Botschaft zusätzliche Unterlagen sowie ein Anschreiben verlangt, das die fehlende Vorlage bestimmter Dokumente begründet. In solchen Fällen kann es hilfreich sein, dass die einladende Organisation oder Person – auch wenn sie nicht direkt am Verfahren beteiligt ist – ein Schreiben an den zuständigen Konsul verfasst. Dieses Schreiben sollte die Notwendigkeit der Visa-Erteilung klar darlegen.

---

## RECHTSSTELLUNG DER VERANSTALTER\*INNEN IM VERFAHREN

Auf der Website des österreichischen Innenministeriums findet sich folgender Hinweis mit Bezug auf die Auskunftsrechte von Veranstalter\*innen („Einladern“) im Visaverfahren:

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einlader nicht Partei des Verfahrens ist. Somit ist auch keine Rechtfertigung erforderlich und wird er von einem Ergebnis aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht verständigt.“

Die Vertretungsbehörden entscheiden letztendlich über die Visumerteilung. Die Anfrage beim Bundesministerium für Inneres zur Abklärung der Entscheidungsgründe ist nicht zielführend, da einerseits fernmündlich aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden kann und andererseits der genaue Sachverhalt nur den Vertretungsbehörden bekannt ist. Diese sind die Ansprechpartner für den Visumwerber oder dessen bevollmächtigten Vertreter.“<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> [https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei\\_und\\_Grenzkontrolle/Einreise/start.aspx](https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Einreise/start.aspx)

## **HILFESTELLUNG „BONA FIDE“ STATUS**

Regelmäßige, problemlos erfolgende Einladungen können dazu beitragen, den Status einer „Bona Fide“ Person zu erlangen. Veranstalter\*innen können durch ihre Bestätigungen dazu beitragen. Es wird daher empfohlen jede Einladung mit einem entsprechende Dankes- und Bestätigungsschreiben abzuschließen und den Künstler\*innen auch bei Anträgen in der Zukunft zur Verfügung zu stehen. Im Einzelfall können auch entsprechende Schreiben an die österreichischen Vertretungsbehörden mittelfristig zu einem „Goodwill“ beitragen.

## IMPRESSUM

Österreichische UNESCO-Kommission (Hg.): Leitfaden für Veranstalter\*innen für Einladungen von Künstler\*innen aus Drittstaaten für Aufenthalte bis zu sechs Monaten. Wien, 2025.

Herausgeberin:

Österreichische UNESCO-Kommission,

Georg-Coch-Platz 2, 1010 Wien

Österreich

E-Mail: [oeuk@unesco.at](mailto:oeuk@unesco.at)

Website: [www.unesco.at](http://www.unesco.at)

ISBN-Nr.: 978-3-902379-25-2

DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.15261641>


Erstmals erschienen: April 2025

Redaktion: Martin Fritz, Klara Košťal

Ein herzliches Dankeschön ergeht an Peter Marhold für das juristische Feedback, sowie Nora Soumah, Sabine Kock und Yvonne Gimpel und weitere Expert\*innen für das Feedback.

Diese Publikation ist in Open Access und steht unter der Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International Public License (CC-BY-NC-SA 4.0) (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/igo/>). Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

 Bundesministerium  
Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport